

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 2 (1929)

Artikel: Die solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856
Autor: Mojonnier, A.
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.

Nur ungern gibt der Verfasser das Teilstück einer Arbeit der Presse preis, die ihm aus einem breiten Rahmen geistesgeschichtlicher Studien hervorgegangen, eigentlich nur einen kleinen quellenkritisch gewonnenen Beweis für eine ganz bestimmte Auffassung des liberalen Zeitalters bedeutet. Konzentrierte sich die Aufmerksamkeit auf einen Stoff aus der Geschichte der Schweiz, so hängt dies mit der Erkenntnis zusammen, daß es gerade die Schweiz war, die das Ideengut liberaler Weltanschauung am sinngemäßesten und ausschließlichen zur geschichtlichen Lebens- und Staatsform heranbildete. Eingehende Studien über die geistigen Grundlagen der liberalen Doktrin führten zur Durcharbeitung der ausgedehnten Publizistik der Aufklärung, insbesondere der französischen, die bekanntlich für die Entwicklung staatsbildender Gedankengänge und Systeme maßgebend war.

Dabei zeichnete sich dem Schreibenden mehr und mehr die umfassende weltanschauliche Grundlage ab, aus der das moderne, liberale Staatsbild entstanden ist. Die Staatstheoretiker jener Zeit, Montesquieu, Rousseau, Kant, die Enzyklopädisten u. a. gingen klar und deutlich, wenn vielleicht auch teilweise unbewußt von der Anschauung des naturwissenschaftlich erfaßten Kosmos aus. Wieder wurde das Weltganze, wie im Mittelalter als Organismus gesehen, aber nun nicht mehr thomistisch in Zweckstufen hierarchisch geordnet, sondern funktionell, mechanisch. Es bestanden keine weltanschaulichen Rangstufen mehr. Jeder Teil des Universums erfüllt auf gleicher Höhe mit dem anderen seine Aufgabe. Und an Stelle des früher leitenden Gottes tritt die alles durchdringende, halb ethisch, halb erkenntnistheoretisch gedeutete Vernunft. Diesem Makrokosmos bildet nun die Staatstheorie einen Mikrokosmos des gesellschaftlichen oder staatlichen Lebens nach.

Das ist die tiefere Bedeutung von Montesquieu, daß er den Staat als funktionelles Gebilde, als lebendigen Organismus auf- faßt, der auf breitester Basis erwächst und worin jeder kleinste Faktor sich in Beziehung zum Ganzen geltend macht. J. J. Rousseau hat dann später in eine rational streng umrissene Form gegossen, was Montesquieu in Fluß gebracht hatte. Er nahm der Auffassung seines Vorgängers das Zustandsbedingte und fesselte den Gesellschaftskörper in die unerbittlichen Bande seiner allgemeinen Vernunft, der „volonté générale“. Das Staatsbild des Genfers steht und fällt mit der Unfehlbarkeit der Ratio, aber für die Anhänger des neuen Evangeliums war der „Contrat social“, die vollkommene Offenbarung des Zeitgedankens und sozusagen unwiderlegbar.

Diese Staatsauffassung mit ihrer Neigung zum Kleinstaat, eher noch die allen jenen Überlegungen zu Grunde liegenden menschlichen Neigungen führten späterhin zu einer weitgehenden Anpassungsmöglichkeit an die schweizerischen Verhältnisse. Die Vorliebe für die bürgerliche Moral und deren Verallgemeinerung, die tätige Auswirkung des Staatsbürgertums und jegliche Ablehnung von Machttendenzen bei ausgesprochener Selbstgenügsamkeit begegneten sich weitgehend mit den Möglichkeiten und den Eigenheiten der Schweiz.

Als die schweren Erfahrungen der Helvetik, das Phänomen Napoleons und die anschließende Reaktion überwunden waren, fand unser Land an Hand der erwähnten Anschauungen den Weg zum neuen Staat, der innerhalb Europas seine Existenzberechtigung besitzt und sich in wechselseitiger Durchdringung des Traditionellen und des Modernen einen lebenskräftigen Staatsgedanken — die Neutralität schuf.

Und wenn die Schweiz den Anschluß an den neuen Geist Europas verpassen sollte, liegt das keineswegs an ihren ideellen Grundlagen, die sie zu einer allgemeinen Mission befähigen, sondern am Problem der Persönlichkeit in unserer heutigen Demokratie, sowie auch daran, ob sich der Liberalismus seiner lebendigen Triebkraft erneut bewußt wird. Dieses Bewegungsmoment ist der Fortschrittsgedanke, der nichts anderes bedeutet, als die Umwandlung revolutionärer Dynamik in ein Evolutionsprinzip.

Der Verfasser hat es versucht, an Hand einer Quellenarbeit die geschichtlichen Erscheinungsformen dieses Ideenbildes zu erfassen und zu untersuchen, inwiefern sich der Funktionalismus in der stetigen organischen Erweiterung der Verfassungen auswirkte. Er bearbeitete zu diesem Zwecke einen Abschnitt aus der Geschichte Solothurns, worauf er teils durch Zufall, teils durch die starke Bedeutung des religiös-kirchlichen Problems innerhalb der kantonalen Verhältnisse hingelenkt worden war.

Diese Studie ist nicht Lokalgeschichte um ihrer selbst willen. Sie geht nicht darauf aus, die Zeitereignisse nach der lokalen Seite politisch, wirtschaftlich oder gar persönlich zu erschöpfen. Sie will vielmehr die Auswirkung der Zeitideen und -strömungen auf lokal beschränktem Raum neben den mehr zufälligen regionalen Faktoren untersuchen. Immerhin war das ohne eine eingehende Darstellung der politischen Entwicklung des Kantons Solothurn in den 50er und 60er Jahren nicht möglich. Sie möge von anderer Seite her ergänzt werden.

Der Verfasser spricht an dieser Stelle den Herren alt Regierungsrat von Arx in Solothurn, Dr. Hugo Dietschi in Olten und Frl. Hedwig von Vigier auf Schloßchen Subingen seinen aufrichtigen Dank für die wertvolle Unterstützung dieser Arbeit aus.

Der Verfasser.